

DJK

**Vereinssatzung
der DJK Blau-Weiß Münster e.V.**

Satzung der DJK Blau-Weiß Münster e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2019 erhält die Satzung der DJK Blau-Weiß Münster e.V. folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein DJK Blau-Weiß Münster e.V. mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein DJK Blau-Weiß Münster e.V. ist Rechtsnachfolger des 1922 gegründeten Vereins DJK Münster, der 1934 aus politischen Gründen verboten wurde.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
4. Er ist Mitglied des DJK-Sportverbandes e.V., des Landessportbundes Hessen e.V. und der Landesverbände im LSB, deren Sportarten im Verein in offiziellen Wettkampfligen gemeldet sind.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und die Förderung des traditionellen Brauchtums inklusive des Karnevals.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - das Angebot von Trainingsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - die Teilnahme an Wettkampfaktivitäten beispielweise in den Bereichen Tischtennis, Sportkegeln und Fußball;
 - die Organisation von Senioren- und Freizeitsport sowie von Gymnastikaktivitäten;
 - das Angebot von Ausflügen beispielsweise von Fahrrad- und Wandertouren sowie von Wallfahrten;
 - die inhaltliche Gestaltung von Fastnachtsveranstaltungen und Ausbildung von Mundartrednern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2. Dem Verein gehören an:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- aktive Mitglieder über 18 Jahre
- inaktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.

3. Mitgliedschaft von wiedereingetretenen Mitgliedern:

Bei Mitgliedern, die den Verein durch Austritt oder Ausschluss verlassen haben, und die zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein eintreten, zählt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des letzten Eintritts. Dies gilt insbesondere für Mitgliedszeiten, die für Ehrungen etc. herangezogen werden. Spiele, die für eine Mannschaft des Vereins in einer Abteilung ausgetragen wurden, bleiben davon unberührt. Wettkampfmansschaften im Sinne dieser Bestimmung sind Mannschaften, die in einer vom Verein beim Landessportbund Hessen gemeldeten Sportart ausgetragen wurden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder zum zweiten Mal in Folge ausstehende Mitgliedsbeiträge schuldig bleibt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle der Vorstand mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
3. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Für die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist
 - durch freiwillige Spenden
 - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für Kinder und Jugendliche, aktive und inaktive Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Abteilungen
- die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich von einem der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Ortspresse einzuberufen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder eines Beschlusses einer Abteilungsleitung, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein sowie über Beschwerde gegen die Nichtaufnahme in den Verein.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Einrichtung von Abteilungen

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, so wird die Versammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Reihenfolge der Wahl. Unabhängig von dieser Bestimmung, kann der die Versammlung leitende Vorsitzende die Versammlungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung ist

- beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr; wählbar alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind sie jedoch geheim und schriftlich durchzuführen.
 3. Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit von keinem Bewerber erzielt, ist gewählt wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Wird in dem zweiten Wahlgang wiederum keine Mehrheit erreicht, so ist solange zu wählen, bis jemand die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 4. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der zu ändernde Paragraph ist im Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und einem der die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu bescheinigen und der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - den drei Vorsitzenden
 - dem 1. Rechner
 - dem 2. Rechner
 - dem Schriftführer
 - den Beisitzern
 - dem Pressewart
 - den Jugendleitern
 - dem Sportwart
 - dem Leiter des Wirtschaftsausschusses
 - dem Zeugwart
 - dem Hallenwart
 - den Abteilungsleitern

Wird im Folgenden von „dem Vorsitzenden“ gesprochen, ist jeweils einer der drei Vorsitzenden gemeint.

3. Einer der Vorsitzenden lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung können Aufgaben des Vorstandes auf einen geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Die Geschäftsordnung endet immer mit dem Ende der Amtszeit des sie erlassenden Vorstandes.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Vorstandsämter bei der Mitgliederversammlung besetzt werden konnten.
7. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Innenverhältnis beschränkt.

§ 11 Abteilungen

1. Zurzeit besteht die DJK Blau-Weiß Münster e.V. aus folgenden Abteilungen:
 - Tischtennis
 - Wintersport
 - Hobbyfußball
 - Sportkegeln
 - Gymnastik
 - Fastnacht
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen gemäß den Wahlbestimmungen dieser Satzung eine Abteilungsleitung. Der Abteilungsleiter gehört dem Vereinsvorstand an, ist aber von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Wahl des Abteilungsleiters durch die Mitgliederversammlung erfolgt nur, wenn die Abteilung auf die Wahl eines Abteilungsleiters verzichtet. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
3. Eine Abteilung kann auf Antrag an den Vorstand in beschränktem Umfang ihre Ausgaben selbst tätigen. Hierzu werden aufgrund eines vom Vorstand festgelegten Etats, finanzielle Mittel auf ein Abteilungskonto überwiesen. Die Abteilung hat einen Rechnungsführer zu benennen, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Der Rechnungsführer darf nur Ausgaben tätigen, die mit dem in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck übereinstimmen. Die Mittel, die auf ein Abteilungskonto gestellt werden, bleiben uneingeschränkt Vereinsmittel und können vom Vorstand für alle dem Vereinszweck (§ 2) dienenden Aufgaben verwendet werden.
4. Neue Abteilungen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung eröffnet werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Absicht zur Eröffnung einer Abteilung ist in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die neuen Abteilungen sind den bestehenden Abteilungen gleichzustellen ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, die nach Vorgaben des Vorstandes ihre Aufgaben erfüllen. Die Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
2. Die Vorsitzenden sind zu den Ausschüssen einzuladen und haben dort Stimm- und Rederecht.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf einer Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (gem. § 26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 3.000 EUR (in Worten dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand zur Aufnahme von Krediten in beliebiger Höhe ermächtigen. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung der Satzung ist dazu ausdrücklich nicht nötig.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der 1. Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende jeden Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Michael Münster in Münster bei Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Für alle in dieser Satzung festgelegten Ämter ist auch die weibliche Schreibweise gültig.
2. Alle Ämter stehen sowohl männlichen als auch weiblichen Mitgliedern offen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 6. Mai 2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. November 1976 mit den Änderungen vom 4. März 1978, 8. März 1980, 16. März 1985, 16. März 1991, 19. März 1994 und 7. Mai 2004 außer Kraft.
2. Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. Mai 2005 angenommen.
3. Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2005, vom 19. Mai 2006, vom 16. Mai 2008, vom 15. Mai 2009, vom 10. November 2012, vom 19. September 2014 und vom 14. Juni 2019 geändert.

Münster, den 14. Juni 2019

Kerstin Brühl, Vorsitzende

Thomas Meinel, Vorsitzender

Andreas Müller, Vorsitzender